



Reglement

für die Spezialfinanzierung
„Vorfinanzierung
Gemeindeinfrastruktur“

vom 4. Dezember 2019

Geltungsbereich	<p>Art. 1 ¹ Unter der Bezeichnung „Vorfinanzierung Gemeindeinfrastruktur“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 und Art. 88a der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998.</p> <p>² Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung der umfangreichen Sanierungsprojekte der Gemeindeinfrastruktur der Gemeinde Arch.</p>
Einlagen in die Spezialfinanzierung	<p>Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat mit einem jährlich zu bestimmenden Betrag gespiesen werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann den jährlichen Betrag aus dem allgemeinen Haushalt (steuerfinanziert) wie folgt festlegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) tritt ein Verlust auf, darf keine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgen;b) tritt ein Gewinn auf, kann dieser vollständig eingelegt werden;c) müssen zusätzliche Abschreibungen (finanzpolitische Reserve) vorgenommen werden, können diese vollständig eingelegt werden. <p>Es dürfen maximal CHF 6,5 Mio. eingelegt werden.</p>
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<p>Art. 3 ¹ Entnahmen aus der Spezialfinanzierung dürfen erst nach Fertigstellung des jeweiligen Projektes vorgenommen werden.</p> <p>² Beschlüsse über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.</p> <p>³ Entnahmen sind für den Unterhalt der Gemeindeinfrastruktur (Erfolgsrechnung) möglich. Die maximale Höhe richtet sich nach Art. 2, Abs. 2, Bst. b und c. Im Weiteren sind Entnahmen für Investitionsprojekte (Investitionsrechnung) in Höhe der jährlichen ordentlichen Abschreibungen für das zweckentsprechende Projekt möglich. Die maximale Höhe richtet sich ebenfalls nach Art. 2, Abs. 2, Bst. b und c.</p> <p>⁴ Wird bis am 31.12.2029 keine Investition in die Erneuerung oder den Unterhalt der Gemeindeinfrastruktur umgesetzt, wird die Spezialfinanzierung über die nächsten zehn Rechnungsjahre zu gleichen Teilen zu Gunsten des allgemeinen Haushalts aufgelöst.</p>
Verzinsung	<p>Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 5 Dieses Reglement tritt am 4. Dezember 2019 in Kraft.</p>

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019 angenommen.

Arch, 4. Dezember 2019

EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin

Barbara Eggimann

Barbara Bösiger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. November 2019 bis 3. Dezember 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 und 44 vom 24. und 31. Oktober 2019 bekannt.

Arch, 5. Dezember 2019

Die Gemeindeschreiberin

Barbara Bösiger